

• Ueber Firmen im Buchhandel. • Berichtigung. (Vgl. Börsenblatt Nr. 35. 41. 43.) — Jus schreibt, es sei dem Inhaber einer Firma nicht gestattet, den ihm verliehenen Titel eines königlichen, prinzipal- oder fürstlichen Hofbuchhändlers auf die Firma zu übertragen. Dem muß ich nach dem Wortlaut des Verleihungsdekretes widersprechen, da aus diesem hervorgeht, daß derjenige, der den Titel erhielt, so lange er sich in der betreffenden Firma befindet, auch das Recht hat, diese als königliche u. Hofbuchhandlung zu bezeichnen und die »Landesattribute« (nicht die »des Fürsten«) zu führen, unter Beifügung der Firma. Auch ist es nicht richtig, daß Siegel, Siegelmarken und Stempel Landeswappen nicht führen dürfen; nur ist Bedingung, daß die nähere Bezeichnung angegeben sei, d. h. die Firma mit Nennung des Namens.

Jus schießt wohl mit seiner Veröffentlichung über das Ziel hinaus und hat vielleicht nur preußische Verhältnisse im Auge. In Bayern, Württemberg, Sachsen u. s. w. liegen diese Verhältnisse eben anders. Oder glaubt Jus, daß eine Hofbuchhandlung, die doch in den meisten Fällen mit Behörden zu thun hat, eine gesetzwidrige Handlung vornimmt, um durch diese nicht nur den Titel, sondern auch die Kundschaft zu verlieren? —h.

Pflichtexemplare. — Unsere Leser werden sich einer hier (1893 Nr. 287) mitgeteilten Verhandlung vor dem Schöffengericht in Stuttgart erinnern, in der Herr Alfred Bonz wegen unvollständiger Ablieferung des Pflichtexemplars eines bei ihm gedruckten fremden Verlagswerkes an die dortige kgl. öffentliche Bibliothek zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. In Württemberg sind nicht die Verleger, sondern die Drucker zur Ablieferung des Pflichtexemplars verpflichtet. Das in der Buchdruckerei von A. Bonz' Erben gedruckte Werk (Bibliotheca botanica) erscheint im Verlage von Erwin Naegle in Stuttgart. Es sind ihm Chromotafeln beigegeben, die nicht in Stuttgart, sondern in Kassel hergestellt werden. Diese Tafeln weigerte sich Herr Naegle an seinen Drucker Herrn Bonz, der hierfür Bezahlung angeboten hatte, zu liefern, letzterer war also außer Stande, ein vollständiges Pflichtexemplar abzuliefern, und wurde am 27. November vom Schöffengericht in eine Geldstrafe von 15 M und in die Kosten verurteilt.

Die Berufung des Angeklagten wurde am 12. Februar vor dem Landgericht Stuttgart verhandelt. Die Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker berichtet darüber, wie folgt:

• Durch den Zeugen, Verlagsbuchhändler Naegle, wurde festgestellt, daß Lieferung 1—26 der »Bibliotheca botanica« nicht in Württemberg gedruckt und erschienen ist. Die Anzahl der Tafeln bei den einzelnen Lieferungen variiert zwischen 2 und 22; auch heute beharrt der Zeuge noch auf seiner Weigerung, die Tafeln abzugeben. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Schilling, betonte, daß jede strafrechtliche Verantwortlichkeit einen dolus oder eine culpa voraussetze; daraus, daß sein Klient sich bei Uebernahme des Druckauftrages nicht alsbald die Lieferung der Tafeln durch den Verleger gesichert habe, könne ihm doch gewiß kein Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden. Außerdem könnte auf Grund des § 67 des Reichsstrafgesetzbuchs der Gesichtspunkt der Verjährung geltend gemacht werden, da der Moment der begangenen Handlung maßgebend sei. Zu berücksichtigen wäre außerdem noch, daß die Lieferung 27 der »Bibliotheca« für die öffentliche Bibliothek wertlos sei, da ihr Lieferung 1—26 fehlen. Dazu bemerkte Staatsanwaltsgehilfe Burk, die öffentliche Bibliothek wolle eine prinzipielle Entscheidung herbeiführen, die fehlenden Lieferungen könnten durch Kauf ergänzt werden, von einer Verjährung sei keine Rede; hier handle es sich um ein Dauerdelikt; zudem hätte sich der Drucker die Tafeln auf buchhändlerischem Wege beschaffen können.

• Nach etwa halbstündiger Pause verkündete der Vorsitzende das Urteil, wonach die Berufung kostenpflichtig abgewiesen wird. In der Begründung wird die kgl. Resolution aus dem Jahre 1818, welche den Drucker verpflichtet, auch die zu den auf Grund der kgl. Verfügung aus dem Jahre 1817 abzuliefernden Werken gehörenden Beilagen zu liefern, als heute noch vollständig zu Recht bestehend anerkannt. Das Gericht könne sich somit nur an die Auslegung der Resolution halten, und diese beziehe sich auch auf Werke und Tafeln, welche außerhalb Württembergs hergestellt werden. Im vorliegenden Falle sei außerdem noch der Text die Hauptsache, die Tafeln dienten nur zur Erläuterung, daran ändere das Wertverhältnis zwischen Text und Tafeln nichts. Eine Fahrlässigkeit sei darin zu suchen, daß der Drucker die Tafeln zu jener Zeit, wo er sie käuflich erwerben konnte, sich nicht auch wirklich verschafft hat.

• Herr Bonz wird nun noch Berufung beim kgl. Oberlandesgericht einlegen. Urteilt diese Instanz in gleichem Sinne wie das Schöffengericht, dann wird es Sache des Landtages sein, für eine entsprechende Gesetzesänderung zu sorgen.

Vom Reichstage. Kündigungsfrist der Handlungsgehilfen. — Der Reichstag beschäftigte sich, wie hier schon mitgeteilt, am 21. d. M. mit der zweiten Beratung des Antrags Schröder, betreffend die Abänderung des Art. 61 des Handelsgesetzbuchs (Kündigungsfrist der Handlungsgehilfen). Dem Antrage war durch einen Erweiterungsantrag des Abgeordneten Singer die nachfolgende Fassung gegeben, die wir aus Nr. 43 d. Bl. hier wiederholen:

• Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Teil mit Ablauf eines jeden Kalender- vierteljahres nach vorgängiger sechswochiger Kündigung aufgehoben werden. Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein, jedoch ist die Vereinbarung einer kürzeren als einmonatlichen, auf den Ersten jeden Kalendermonats gestellten Kündigung unstatthaft. Vereinbarungen, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

Abg. Dr. v. Buchka (kons.) beantragte, daß eine kürzere als vierwochige Kündigungsfrist nichtig sein solle. Jedoch solle diese Bestimmung nicht Platz greifen, wenn die Kündigung des Dienstverhältnisses von vornherein bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vereinbart sei.

Abg. Lenzmann (fr. Volksp.) beantragte, dem Antrag des Abgeordneten Singer hinzuzufügen, daß die Bestimmungen dieses Antrages keine Anwendung finden sollen auf solche Beschäftigungen, die ihrer Natur nach weniger als einen Monat dauern.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Singer (Soz.), Dr. von Buchka (kons.), Lenzmann (fr. Sp.), Baffermann (nl.), Schröder, (fr. Sp.), Fuchs (Centr.), Frhr v. Stumm (Rp.), Kröber (südd. Volksp.), Schmidt-Warburg (Centr.), Werner (Antisem.)

Der Unterantrag Lenzmann wurde angenommen. Bei der Abstimmung über den Antrag Singer, eingeschränkt durch den Antrag Lenzmann, ergab die Auszählung die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verzeichniß neuerer Lehr- und Handbücher und praktischer Vorlagenwerke für Gewerbetreibende. Herausgegeben von Georg Albert Seydel. II. vermehrter Jahrgang 1894. 12°. 80 S. Berlin, Polytechnische Buchhandlung A. Seydel.

Bibliotheca philologica classica. Verzeichniß der auf dem Gebiete der classischen Alterthumswissenschaft erschienenen Bücher, Zeitschriften, Dissertationen, Programm-Abhandlungen in Zeitschriften und Recensionen. Beiblatt zum Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft. Zwanzigster Jahrgang 1893. Viertes Quartal. 8°. S. 195—306. Berlin, Verlag von S. Calvary & Co.

Deutsche u. ausländische Litteratur. Antiq.-Katalog No. 197 von Ernst Carlebach in Heidelberg. 8°. 39 S. 1321 Nummern.

Verschiedenes. Anzeiger 1894 No. 26 von Gilhofer & Ranschburg in Wien. 8°. S. 17—32. No. 205—483.

Altes und Neues aus allen Fächern. Antiqu.-Katalog No. 133 von Caspar Haugg in Augsburg. 8°. 28 S. 821 Nummern.

Bibliographie. Antiq.-Katalog No. 137 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 39 S. 680 Nrn.

Histor.-geograph. Bücherschatz III. Allgemeine Geschichte u. Geographie nebst ihren Hilfswissenschaften. (Friedr. v. Hellwald's Bibliothek. 3. Teil.) Antiq.-Katalog No. 202 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 46 S. 1594 Nrn.

Theater- und Musik-Litteratur aus dem Verlage von J. J. Weber in Leipzig. 12°. 19 S.

Buchgewerbeblatt. Hrsg. von Konrad Burger. 1894 Heft 10 Leipzig, Verlag d. Buchgewerbeblatts. (Commissionär: Breitkopf & Härtel).

Inhalt: Internationaler graphischer Musteraustausch des Deutschen Buchdrucker-Vereins von Oskar Böhme. — Herstellung und Prüfung von Leim (Schluss). — Neueste Erfindungen und Patente. — Hermann Poppelbaum, ein deutscher Schriftgiesser. — Buchgewerbliche Rundschau X. — Kleine Mitteilungen. — Litteratur.

Répertoire des ventes publiques. Catalogues de livres, autographes, gravures, estampes et tableaux. Tome 1. 1. année. No. 2. 4°. Sp. 17—32. Paris, Administration du Répertoire des Ventes publ.

Zeitungs- und Kalenderstempel in Oesterreich. — Die Abteilung für Papier-, Druck- und Verlagsindustrie des Niederösterreichischen Gewerbevereins in Wien hat am 9. d. M. eine ihr von dem hierzu erwählten Subkomitee vorgelegte Petition an den Finanzminister einstimmig angenommen, die um die Aufhebung des Zeitungs- und des Kalenderstempels bittet.

Die geplante Buchhandlung des Lehrerhausvereins in Wien (vgl. Börsenblatt Nr. 38). — Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat sich in ihrer Sitzung vom 7. d. M. in eingehender Motivierung gegen die Erteilung der Buchhandlungskonzession an den Lehrerhaus-Verein in Wien ausgesprochen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Die Vorspiegelung seitens eines Warenverkäufers, Zahlung binnen einer bestimmten Frist leisten zu wollen oder die Ware zurückzuliefern, obwohl er dies that-